

Zwang zum Passivrauchen ist ein Kündigungsgrund

Pressemitteilung des Hessischen Landessozialgerichtes vom 08. Mai 2007

Arbeitnehmer, die sich an ihrem Arbeitsplatz vor dem Passivrauchen nicht schützen können und deren Arbeitgeber dagegen keine Abhilfe schaffen, können das Beschäftigungsverhältnis lösen und haben sofortigen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Verhängung einer Sperrzeit wegen vorsätzlicher Herbeiführung der Arbeitslosigkeit ohne wichtigen Grund ist hier nicht zulässig. Das entschied in einem kürzlich veröffentlichten Urteil der 6. Senat des Hessischen Landessozialgerichtes.

Die Darmstädter Richter hoben damit das erstinstanzliche Urteil, das der Arbeitsagentur Recht gegeben hatte, auf. Der Kläger, ein heute 43-jähriger aus Weilburg, habe einen wichtigen Grund zur Aufgabe seines Arbeits-

verhältnisses bei einem feinmechanischen Unternehmen in Wetzlar gehabt. Im gesamten Betrieb sei mit Einverständnis des Arbeitgebers geraucht worden; der Kläger habe den Rauch nicht vertragen und sich den Gefahren des Passivrauchens nicht aussetzen wollen; seine Intervention beim Firmenchef sei ohne Erfolg geblieben; er habe daher das Beschäftigungsverhältnis lösen dürfen, ohne mit einer anschließenden Sperrzeit beim Arbeitslosengeld bestraft zu werden.

Die Darmstädter Richter halten die gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen für ausreichend wissenschaftlich nachgewiesen. Da das Passivrauchen auch in kleinen Dosen und in nur kurzer Zeit zu Tumoren führen könne, sei der Kläger nicht verpflichtet gewesen, über

einen bestimmten Zeitraum an seinem „verqualmten“ Arbeitsplatz auszuhalten. Er habe vielmehr den im Gesetz vorgesehenen „wichtigen“ Grund gehabt, sein Arbeitsverhältnis sofort zu lösen, nachdem seine Bemühungen um einen rauchfreien Arbeitsplatz gescheitert waren. Von einer grob fahrlässigen Herbeiführung der Arbeitslosigkeit könne hier nicht die Rede sein, eine Sperrzeit habe daher auch nicht verhängt werden dürfen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat auf die Einlegung der Revision, die wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles zugelassen wurde, verzichtet.

(AZ L 6 AL 24/05)

2. Nationaler Präventionskongress

24. bis 27. Oktober 2007 in Dresden

Gemeinsam mit dem 6. Deutschen Kongress für Versorgungsforschung findet vom 24. bis 27. Oktober 2007 in Dresden der 2. Nationale Präventionskongress statt. Nahezu sämtliche auf dem Feld „Prävention“ tätigen Fachgesellschaften, Organisationen und (Berufs-)Verbände sind hieran beteiligt (z. B. die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin - DGAUM). Ziel der Veranstalter ist es, den interdisziplinären Dialog zwischen praktisch tätigen Medizinern und Vertretern aller am Gesundheitssystem interessierten Experten zu fördern.

Das Thema Prävention wird in fünf thematischen Schwerpunkten umfassend bearbeitet:

- A Konzeptorientierte Aspekte der Prävention
- B Prävention und Lebenswelten
- C Arbeitswelt und betriebliche Prävention
- D Medizinische Versorgung und Prävention
- E Prävention in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Im Rahmen des Schwerpunktes Arbeitswelt und betriebliche Prävention findet am Samstag (daher für Niedergelassene besonders attraktiv!), dem 27. Oktober 2007 der Workshop „Qualifizierungsanforderungen für Prävention

und Gesundheitsförderung in der Arbeitswelt“ statt.

Unter Leitung von Priv.-Doz. Dr. med. habil. Andreas Meyer-Falcke, Düsseldorf, diskutieren Vertreter aus Wissenschaft und Praxis sowie der unterschiedlichen Sozialversicherungsträger. Auf dem Gebiet der betrieblichen Prävention sind neben den originär Zuständigen (den Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit) eine Vielzahl weiterer Spezialisten für einzelne Zielgruppen oder Fragestellungen tätig. Die Anbieter tun dies zudem häufig parallel und unkoordiniert. Insofern liegt die These auf der Hand, dass das Outcome der angebotenen Leistungen in Gänze größer (und noch qualitätsvoller) sein könnte als zurzeit. Aber wer hat die (institutionelle) Kompetenz und Autorität, die notwendige „Kraft“, die Steuerung dieses Prozesses zu übernehmen und die erforderlichen, übergreifenden Standards zu schaffen?

Nähere Informationen zum gesamten Programm, aber auch die notwendigen Anmeldeformulare, sind unter der Internetadresse www.nationaler-praeventionskongress.de abrufbar.

6. Deutscher Kongress für
Versorgungsforschung

2. Nationaler Präventionskongress

Versorgungsforschung
und Prävention

Deutsches Netzwerk
Präventionsforschung

DVGPH

24. bis 27. Oktober 2007
Dresden · Deutsches Hygiene Museum